

S A T Z U N G

über die baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 Abs. 1 BauO NW  
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 "Franz-Felix-See"  
der Stadt Greven vom 26.09.1988

---

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.5.1984 (GV NW S. 419; berichtigt S. 432), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 14.09.1988 folgende baugestalterische Festsetzungen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 "Franz-Felix-See" der Stadt Greven vom 22.04.1980. Der Geltungsbereich ergibt sich darüber hinaus aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan i.M. 1:5000 (Anlage 1).

§ 2

Baugestalterische Festsetzungen gem. § 81 Abs. 1 BauO NW

(1) Um ein geordnetes Gesamtbild für die einzelnen Bauflächen zu erhalten, sind innerhalb einer Baufläche als Dachform nur Satteldächer mit der in Anlage 2 festgelegten Dachneigung zulässig. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bauflächen im vorstehenden Sinn sind die im Bebauungsplan durch Baugrenzen voneinander abgegrenzten überbaubaren Grundstücksflächen.

(2) Bauliche Maßnahmen zur Abgrenzung der Grundstücke untereinander und zu den Gemeinschaftsflächen sowie zu den Verkehrsflächen sind nicht zulässig.

(3) Eine befestigte Abstellmöglichkeit für PKW auf den Einzelgrundstücken ist nicht zulässig.  
Die Stellflächen für PKW sind einzugrünen.

(4) Für die Müllentsorgung sind ausreichende Großraumbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren.

(5) Werbeanlagen aller Art, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn anzusprechen, sind unzulässig.

### § 3

#### Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.04.1980 in Kraft. Gleichzeitig treten Ziffer 1, Sätze 3 - 6, Ziffer 2, 4 und 10 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 "Franz-Felix-See" Teil 1 vom 22.04.1980, die Satzung zur 1. Änderung der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 "Franz-Felix-See" vom 25.02.1981 sowie die Satzung über die baugestalterischen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 1 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 "Franz-Felix-See" der Stadt Greven vom 07.04.1988 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 Abs. 1 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 "Franz-Felix-See" der Stadt Greven vom 26.09.1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen.

Der § 4 Abs. 6 lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden, die den Mangel ergibt."

4402 Greven, den 26. September 1988

Helmig  
Bürgermeister

Anlage 1

# Übersichtsplan M.1: 5000

Lake Sandrup



Beb.-Plan Nr. 49

Franz-Felix-See

Rastplatz  
Muttropfer Meise



